

Am Vorgewende und beim Anhäckseln sind Fahrten in der gleichen Spur fast unvermeidbar, in der Fläche sollte dies aber unbedingt vermieden werden.

ernte typischen Maschinenkombinationen in verschiedenen Tiefen auf einem Lößstandort. Im Vergleich zur unbefahrenen Variante gehen die Leitfähigkeitswerte nach einer Überfahrt deutlich zurück. Gerade der Feldhäcksler hat durch die hohe Achslast eine grö-Bere Tiefenwirkung als das Häckselgespann. Die kritische Grenze bei Leitfähigkeitswerten liegt unterhalb von 10 cm pro Tag beziehungsweise der Stufe kf2.

Unterbodenverdichtungen werden vor allem durch wiederholte Überfahrten in der gleichen Spur

Überfahrt mit den für die Mais- erzeugt. In der Abbildung führt fehlende Möglichkeit der Bearbeieine kombinierte Überfahrt von Häcksler und Traktor mit Ladewagen auch im Unterboden zu durchgehend niedrigen Wasserleitfähigkeiten. Selbst einmalige Überfahrten mit niedrigen Achslasten können in Abhängigkeit von der Bodenfeuchte nicht mehr umkehrbare Unterbodenverdichtungen hervorrufen.

Ackerbodenschonung heißt das Ziel

Insbesondere Unterbodenverdichtungen erweisen sich durch die

tung als langfristig und kaum reversibel. Letztlich stellt sich die Frage, wie die Bodenfruchtbarkeit erhalten bleibt und die Bodenstruktur vor Schäden während der Maisernte geschützt wird. Ziel muss es sein, Achslasten auf ein Minimum zu reduzieren. Hierzu kann es auch notwendig sein, die Ladevolumina der Häckselwagen nicht voll auszuschöpfen, um eine Bodenschadverdichtung zu vermeiden.

> Gerrit Müller Fachhochschule Kiel Tel.: 0 43 31-84 51 64 gerrit.mueller@fh-kiel.de

FAZIT

Der Boden muss insbesondere bei spät räumenden Kulturen stärker beachtet werden. Eine Beerntung der Ackerflächen unter widrigen Bedingungen muss unterbleiben, wenn die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährdet ist. Auch wenn die Kosten der Ernte durch veränderte Praktiken steigen, sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, um die Böden vor schädlichen Verdichtungen zu schützen.

Transparenzregister: Auffangregister wird zum Vollregister

Änderung im Geldwäschegesetz seit 1. August

trifft viele Gesellschaften und Gesellschafter. Die Bestimmungen müssen eingehalten werden, da ansonsten Bußgelder drohen. Durch Inkrafttreten des neuen Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes wurde das Geldwäschegesetz geändert. Bisher wurde es in der Art gehandhabt, dass jeder, der im Handelsregister eingetragen ist, fiktiv alle Verpflichtungen erfüllt hat und sich daher nicht gesondert im Transparenzregister eintragen lassen musste. Ab dem 1. August dieses Jahres ist die Mitteilungsfiktion für alle juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften entfallen.

Ab sofort müssen alle juristischen Personen des Privatrechts und ein-

Das Thema Geldwäschegesetz be- getragene Personengesellschaften eine Eintragung des wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister vornehmen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Die Gesetzesänderung sollte daher zum Anlass genommen werden, für die eigene Gesellschaft die Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten zu überprüften und fehlende Meldungen unverzüglich nachzuholen und/oder Berichtigungen zum wirtschaftlich Berechtigten vorzunehmen.

Was ist das Transparenzregister?

Das Transparenzregister ist ein Register, aus welchem ersichtlich ist, wer wirtschaftlicher Berechtigter einer Gesellschaft ist. Verhin-

dert werden sollen hierbei in ers- nommen. Kurzum: Von den §-51ater Linie die Geldwäsche sowie die Terrorismusfinanzierung.

Wen betrifft es?

Nach § 20 Absatz 1 GwG sind juristische Personen des Privatrechts (zum Beispiel GmbH, Aktiengesellschaften, eingetragener Verein, rechtsfähige Stiftungen) und eingetragene Personengesellschaften (Kommanditgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft) sowie nach § 21 GwG auch nicht rechtsfähige Stiftungen verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister mitzuteilen.

Die Gesellschaft bürgerlichen

BewG-Gesellschaften betrifft es (bis auf alle Familien-GbR sowohl die kleine Agrargesellschaft, die Familien-GmbH & Co. KG als auch die Agrargenossenschaften.

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Gemäß § 3 GwG sind wirtschaftlich Berechtigte natürliche Personen wie auch Gesellschafter, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung letztendlich steht.

Bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften gelten nach § 3 Absatz 2 GwG natürliche Personen als wirtschaftlich Berechtig-Rechts (GbR) ist hiervon ausge- te, die unmittelbar oder mittelbar

- Eigentümer von mehr als 25 % des Kapitals sind,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (Komplementäre)

Eine mittelbare Beteiligung bedeutet eine Beteiligung, welche nicht direkt, sondern durch dazwischengeschaltete Personen oder Unternehmen gehalten wird. In einem solchen Fall gilt als mittelbarer wirtschaftlich Berechtigter derjenige, der die Muttergesellschaft beherrscht. Für eine Beherrschung sind in der Regel Kapitalanteile oder Stimmrechte von über 50 % erforderlich. Unter die anzugebenden Daten fallen Name, Adresse, Geburtsdatum, Wohnort sowie Staats- setzes, wodurch der § 20 Abs. 2



Nachmeldungen im Transparenzregister im Rahmen des Geldwäschegesetzes sollten jetzt erfolgen, sonst drohen Strafen.

Foto: Landpixel

angehörigkeit des jeweiligen wirt- sprechende Eintragung im Transdere aber auch Art und Umfang lichen Interesses. Ist eine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter nicht ermittelbar, beispielsweite mehrerer juristischer Personen, 2022, ist der gesetzliche Vertreter, das heißt insbesondere der Geschäftsführer oder Vorstand der Rechtsschaftlich Berechtigter zu melden.

Welche Neuerungen gibt es?

Bis zum Inkrafttreten des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes (TraFinG) am 1. Au- getragen werden müssen (zum

gust normierte § 20 Absatz 2 GwG eine sogenannte Mitteilungsfiktion. Jetzt gilt: Das bisherige Auffangregister wird zum Vollregister.

Das bedeutet in der Praxis, das sofern sich die erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits vollständig und korrekt aus anderen elektronisch abrufbaren Registern (Handelsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister) ergaben, die Gesellschaften keine weitere Mitteilung an das Transparenzregister abgeben mussten. Vielmehr galt das Transparenzregister bislang als ein Auffangregister.

Im August kam nun iedoch die Reformierung des Geldwäschege-

GwG und mit ihm die Mitteilungsfiktion weggefallen ist. Dies führt dazu, dass das Transparenzregister ab sofort zu einem Vollregister wird, welches "einen quantitativ umfassenden und qualitativ hochwertigen Datenbestand zu den wirtschaftlich Berechtigten aller transparenzpflichtigen Einheiten" enthält (Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 31. März, BT Drucksache 19/28164, S. 2).

Der Wegfall der Mitteilungsfiktion führt dazu, dass sich viele Gesellschaften neben den üblichen Registern in das Transparenzregister eintragen lassen müssen.

Sofern die juristischen Personen vor der Reformierung des Geldwäschegesetzes von der Mitteilungsfiktion profitiert haben, müssen diese Gesellschaften innerhalb der folgenden Übergangszeiten eine ent-

schaftlich Berechtigten, insbeson- parenzregister vornehmen lassen:

- Aktiengesellschaft, SE, Kommandes von ihm gehaltenen wirtschaft- ditgesellschaft auf Aktien bis zum 31. März 2022
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaft, se aufgrund einer Beteiligungsket- oder Partnerschaft bis zum 30. Juni
 - In allen anderen Fällen bis spätestens 31. Dezember 2022

Für die von der Mitteilungsfikeinheit als sogenannter fiktiv wirt- tion betroffenen Gesellschaften reicht es aus, den aktuellen Stand des wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister zu übermitteln.

> Bei allen anderen Gesellschaften oder Körperschaften, die bereits vor der Mitteilungsfiktion hätten im Transparenzregister ein

Beispiel Stiftungen) ist eine lückenlose Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten vom 1. Oktober 2017 bis heute erforderlich. Die Übergangsfristen gelten nur für solche Gesellschaften, die nach bisheriger Rechtslage wegen der Ausnahmen und Meldefiktionen nicht zur Meldung im Transparenzregister verpflichtet waren. Neu gegründete Gesellschaften oder aus anderen Gründen nicht erfolgte Meldungen müssen unverzüglich erfolgen.

Besonderheiten für Vereine?

Glück haben bei dieser Gesetzesänderung überwiegend die Vereine. Die registerführende Stelle erledigt anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten die Eintragung im Transparenzregister, § 20a Absatz 1 GwG n.F. Damit ist der Verein von der Mitteilungspflicht entbunden, es bedeutet in der Praxis dennoch, dass die Vereinsvorstände die Eintragung prüfen müssen. Allerdings werden hiervon auch Ausnahmen gemacht, § 20 a Absatz 2 GwG n.F.

Rechtsfolgen bei Verstoß?

Verstöße gegen die Meldepflichten stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die im Regelfall Geldbußen in Höhe bis zu 100.000 € nach sich ziehen kann. In Einzelfällen können höhere Geldbußen gefordert werden, sofern schwerwiegendes oder auch wiederholtes Verhalten nachgewiesen wird. Sina Böhrk

wetreu

FAZIT

Durch den Wegfall der Meldefiktion wird in der nächsten Zeit eine Fülle von Nachmeldungen durch die Gesellschaften erfolgen müssen. Die Übergangsfristen sollten beachtet werden und man sollte rechtzeitig mit den entsprechenden Beratern sprechen. Im besten Fall können Steuerberater mit einem Rechtsanwalt zusammenarbeiten, um in diesen Fällen umfassend beraten zu können.

